

Testamentsgesetz

Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß die Niederschrift unterschreiben.

Anmerkung:

Sorben dürfen sich, auch wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind, ihrer Heimatsprache bedienen (vgl. Anm. zu § 13).

§19

Niederschrift in fremder Sprache

(1) Sind sämtliche mitwirkende Personen nach der Überzeugung des Notars der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, **so ist** die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

(2) Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß die Niederschrift in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Überzeugung des **Notars feststellen**, daß die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig seien. In der Niederschrift soll die Überzeugung des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Eine deutsche Übersetzung der Niederschrift soll als Anlage beigefügt werden.

§20

Verschließung und Verwahrung des Testaments

(1) Der Notar soll die Niederschrift über die Errichtung des Testaments mit den Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift mit dieser Schrift, in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers in einen Umschlag nehmen und diesen mit dem Amtssiegel verschließen. Der Notar soll das Testament auf dem Umschlag nach der Person des Erblassers sowie nach der Zeit der Errichtung näher bezeichnen und diese Aufschrift unterschreiben.

(2) Der Notar soll veranlassen, daß das so verschlossene Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird (§§ 37, 38). Dem Erblasser soll über das in